

Lehren aus 20 Jahren IDW Prüfungsstandards: Wer die Spielregeln aufstellt, gewinnt das Spiel. Deswegen: IDW-PS durch IFAC-ISA ersetzen.

1. Sicherstellung, dass Testate nur auf der Grundlage zwingender Prüfungsnachweise erteilt werden, da IDW PS dies nicht gewährleisten

1.1. HRE-Prüfung 2007 - Wie plausibilisiert man intransparente Finanzprodukte?

Die im HRE-Abschluss 2007 ausgewiesenen strukturierten Finanzprodukte (zu Wertpapieren gebündelte Darlehen unterschiedlicher Risikoklassen)¹ wurden uneingeschränkt testiert, waren aber intransparent, so KPMG-Chef Klaus Becker in der WPG 2008².

Der verantwortliche KPMG-Wirtschaftsprüfer erläuterte als Zeuge den Abgeordneten im HRE-Untersuchungsausschuss die Prüfung der Werthaltigkeit dieser intransparenten CDOs wie folgt³: „... *Wir haben auf Basis der Kenntnisse, die wir im Rahmen der gesamten Prüfung seit mehreren Monaten erzielt hatten, und auf Basis der Unterlagen und Informationen, die uns dort gegeben wurden, diese Werte geprüft und nachvollzogen und als plausibel eingestuft.*“

Dr. Krommes erläutert im wp.net-magazin **2009**, wie diese Finanzprodukte hätten geprüft werden müssen. „*Wegen des hohen Komplexitätsgrads der Risikomanagementsysteme war sowohl ein großes Expertenwissen, als auch ein sehr großer Zeitaufwand für eine sachgerechte Prüfung nötig gewesen. Meines Wissens hat keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (weder in Europa noch in Übersee) auf die hohen Risiken hingewiesen, die sich aus dem Engagement in strukturierte Wertpapiere ergeben können: Um diese Systeme prüfen und ihre Qualität beurteilen zu können, war neben besonderem Expertenwissen auch ein großer Zeitaufwand erforderlich, ein Rahmen also, der das bisherige Maß deutlich überstiegen hätte und demgemäß auch nicht budgetiert werden konnte*“⁴.

Die Öffentlichkeit, speziell die Anleger und die finanzierenden Banken, wurden mit dem sehr einfachen Nachweis über die Plausibilität mit dem Bestätigungsvermerk schwer getäuscht. Mit dem uneingeschränkten KPMG-Testat 2007 verkündete der HRE-Vorstand Funke z.B., gestärkt aus der Krise zu kommen“. Weder im Anhang, noch im Lagebericht, noch im Bestätigungsvermerk wurde der Mangel über die Werthaltigkeit der CDOs der Öffentlichkeit mitgeteilt.

1.2. Mit oder trotz Big4 - Bilanzfälschung möglich - Der Wirecard-Skandal 2015-20

1.2.1. Treuhänderbestätigungen sind kein relevanter Ersatz für Bankbestätigungen

Wir wissen noch nicht endgültig, ob und wie die EY-Prüfer die der Wirecard zugerechneten Bankguthaben geprüft haben. Vielleicht wird die anlassbezogene APAS-Untersuchung darüber noch berichten. Wahrscheinlich ist, dass nur ein indirekter Prüfungsnachweis eingeholt wurde, dass EY die Bankguthaben in Fernost nicht über Bankbestätigungen geprüft hat, sondern über Treuhänderbestätigungen. Hätte man sich früher für die Bankbestätigungen oder den Nachweis über den Überweisungstest entschieden, dann wäre der Betrug schon in einem

¹ Zum Inhalt dieser Finanzprodukte mit künstlich geschaffenen Risikoklassen für die Finanzprodukte verweisen wir auf Hans-Werner Sinn, *Kasino Kapitalismus*, 2. Auflage 2009. Sinn erklärt auf Seite 136 auch die CDOs (Collateralized Debt Obligations).

² KPMG-Vorstandsvorsitzender Klaus Becker im Editorial der IDW-Zeitschrift *Wirtschaftsprüfung*, Heft 5 aus 2008: „Die Subprime-Krise aus der Sicht des Berufsstandes“: Insbesondere in der Verbriefung von Krediten und der damit verbundenen Verteilung von Risiken – unzweifelhaft eine der wichtigsten Finanzinnovationen der vergangenen Jahre – liegt die Ursache für die sich global auswirkende Kredit- und Finanzmarktkrise. **Dies ist insbesondere in der mangelhaften Transparenz der Verbriefungen begründet.**

³ Protokoll Sitzung Untersuchungsausschuss vom 2. Juli 2009, Seite 131.

⁴ Werner Krommes, Autor von *Handbuch Jahresabschlussprüfung*, 4. Auflage, [im wp.net Magazin 2009, S. 46](#).

sehr frühen Stadium aufgedeckt worden. Denn im Zentrum des Wirecard-Betrugsmodells steht das behauptete Bankguthaben, weil auf diesem Konto u.a. auch die (erfundenen) Umsatzerlöse gebucht wurden. Ein Nachweis mittels direkt angeforderter Original-Bankbestätigungen (ein sog. zwingender Prüfungsnachweis über die Bankguthaben) über das Treuhandguthaben hat es also nicht gegeben, dies kann man schon dem KPMG-Bericht entnehmen. Derweil hat der Abschlussprüfer nach § 320 HGB sogar das Recht auf Bankbestätigungen und nach den Prüfungspflichten auch die Pflicht, diese Bestätigungen einzuholen.

1.2.2. IDW PS 300/PS 200 bilden scheinbar die Grundlagen für „Scheinprüfungsnachweise“

Ein Grund für schlechte Testate ist nach unserer Beurteilung die Scheingenaugigkeit der Prüfungsnachweise⁵. Statt eines zwingenden Nachweises, gab sich EY allen Anschein nach mit Schein-Prüfungsnachweisen zufrieden. Damit kommen die fachlichen Regeln des IDW ins Spiel, die sog. IDW Prüfungsstandards (IDW-PS).

Der IDW PS 300 hat eine bemerkenswerte Formulierung und ermöglicht damit für uns Scheinprüfungsnachweise einzuholen: **„Der Abschlussprüfer wird sich im Regelfall auf Prüfungsnachweise verlassen müssen, selbst wenn diese eher überzeugend als zwingend sind.**

Diese Formulierung deckt sich auch mit TZ 26 im PS 200 (Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit): „Die Grenzen der aus einer Abschlussprüfung zu ziehenden Erkenntnismöglichkeiten werden u.a. bestimmt durch: ... die Tatsache, dass in den meisten Fällen die **Prüfungsnachweise eher überzeugend als zwingend sind**, sie also Schlussfolgerungen nahelegen, ohne aber einen endgültigen Beweis zu liefern⁶.

Mit den beiden IDW-Prüfungsstandards werden bei den wichtigsten Prüfungszielen des Abschlussprüfers (Bewertung der CDO bei der HRE und Bestandsnachweis bei Bankguthaben bei Wirecard) die Nachweise personalisiert und individualisiert; man könnte auch sagen, hier herrscht Willkür. Statt vom Prüfer zwingende Nachweise zu verlangen, reicht es nach den IDW PS schon aus, wenn diese Nachweise für den Wirtschaftsprüfer überzeugend sind. Damit legt der Abschlussprüfer sein subjektives Zeugnis über die Richtigkeit der Rechnungslegung ab. Dr. Krommes hat in jedem seiner inzwischen vier Auflagen des „Handbuchs Jahresabschlussprüfung“ diese IDW Auffassung als falsch bezeichnet.⁷ Des Weiteren wirft Krommes den Autoren dieser zwei IDW-PS Ungenauigkeit vor: „Die Formulierung ist ungenau, weil es das eigentliche Problem nicht trifft. In den ISA wurde und wird nämlich etwas völlig Anderes zum Ausdruck gebracht. Im ISA 200 TZ A45 ist davon die Rede, dass *„the audit evidence on which the auditor draws conclusions and bases the auditor’s opinion being persuasive rather than conclusive“*⁸.

Krommes deutet auf Seite 265/266 an, dass man für die ISA-Übersetzungen ein gutes Lexikon benötigt, um zu verstehen, was die ISAs eigentlich gemeint haben. Oberflächliche Übersetzungen sind nicht hier nicht hilfreich. Warum hat das IDW von der IFAC das alleinige Recht erhalten, die ISA ins Deutsche zu übersetzen?

⁵ Krommes, Handbuch Jahresabschlussprüfung, 4.Auflage, S. 262ff.

⁶ Dr. Krommes, ebenda, S. 262.

⁷ Krommes, ebenda, S. 262ff.

⁸ Krommes, ebenda, S. 265ff.

Anlage 2 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal – IFAC-ISA statt IDW-PS

Unsere Erkenntnisse aus dem Studium der relevanten Passagen im Krommes Buch über die Qualität der IDW PS 300/200 sind:

Bei der Auswahl der Prüfungshandlungen und der Prüfungsnachweise ist kein intellektueller Schnellschuss, der nur auf Plausibilität basiert, erlaubt. Abhängig vom Prüfungsziel sind zwingende Prüfungsnachweise erforderlich, damit alle Abschlussprüfer bei der gleichen Prüfungsaufgabe zum gleichen Testats-Ergebnis kommen.

Die Wirecard-Bankguthaben 2016 bis 2018 auf den Banken in Singapur und später in Manila wurden scheinbar nicht durch Original-Bankbestätigungen nachgewiesen, sondern maximal durch Treuhänderbescheinigungen. Der Abschlussprüfer hat nicht die Aufgabe, die Existenz des Guthabens ausfindig zu machen, sondern der Vorstand von Wirecard hat nach § 320 HGB die Pflicht, dem Abschlussprüfer die verlangten Nachweise vorzulegen, oder dem Prüfer die Erlaubnis zu erteilen, Originalbestätigungen von der Bank einholen zu dürfen.

Weitere Konsequenz aus dem Wirecard-Skandal – IDW-PS werden durch ISA ersetzt

Das seit Jahrzehnten für sich beanspruchte Recht des IDW, die fachlichen Regeln für die Abschlussprüfung festzulegen⁹, hat nach unserer Beurteilung schwache Prüfungsnachweise und in Folge auch schlechte Testate hervorgebracht. Damit wurden Prüferskandale, wenn nicht hervorgerufen, so doch zumindest stark unterstützt. Sich als Prüfer über die IDW-PS exkulpieren zu können, darf es in einem Rechtsstaat nicht geben.

Nach IDW Auffassung legt nicht der Gesetzgeber in der WPO oder die WPK in der Satzung für Qualitätskontrolle die Spielregeln für die Qualitätskontrolle fest, sondern dies macht das von den Big4 beherrschte IDW. Esmaßt sich damit auch grundgesetzliche Rechte an¹⁰: „Die Entwicklung von Grundsätzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen obliegt in Deutschland dem IDW. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in den §§ 57a ff. WPO konkrete Anforderungen an die Prüfungsdurchführung zu definieren“¹¹. Bei den Prüfungsstandards behauptet das IDW, sie, das IDW, stelle die **deutschen** Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung fest.

Um künftigen Schaden von den Stakeholdern, Unternehmen und auch vom prüfenden Berufsstand abzuwenden, muss der Gesetzgeber aktiv werden. Dies bedeutet: Die IDW PS sind durch die IFAC-ISA gesetzlich zu ersetzen.

Dazu ändert Deutschland § 317 Abs. 5 HGB und erklärt die ISA in Deutschland für verbindlich, so wie auch Österreich und viele anderen EU-Mitgliedstaaten dies bereits umgesetzt haben. Die Wirtschaftsprüferkammer erstellt Fachgutachten zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts, zur Berichterstattung und zum Bestätigungsvermerk. Für weitere Regeln steht auch die WP/vBP-Berufssatzung zur Verfügung. Notfalls kann auch die WPO geändert werden.

Nur auf dieser rechtstaatlichen Grundlage kann in Deutschland die Zeit des privaten Standardsetters IDW zum Wohle der Wirtschaft und des prüfenden Berufsstands beendet werden.

=====

⁹ Das IDW behauptet, dass das IDW die deutschen Grundsätze der Abschlussprüfung festlegen würde.

¹⁰ Art. 14 GG: Die Qualitätskontrolle ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit bedürfen eines Gesetzes.

¹¹ WP Handbuch 2019, E Rn. 205.